

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Ingenieurgeodäsie der Universität Stuttgart

Vom 29. April 2013

Auf Grund der §§ 8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) und § 14 Abs. 2 der Satzung der Universität Stuttgart zur Regelung des Verfahrens des Senats und seiner Ausschüsse (Geschäftsordnung) vom 29. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 146, vom 8. September 2005), geändert durch Satzung vom 22. Juni 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 26/2007 vom 6. Juli 2007), hat der Rektor für den Senat der Universität Stuttgart am 29. April 2013 die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Ingenieurgeodäsie der Universität Stuttgart beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Rechtsstatus und Fakultätszugehörigkeit

Das Institut für Ingenieurgeodäsie ist eine wissenschaftliche Einrichtung im Sinne von § 15 Abs. 7 LHG und § 7 der Grundordnung der Universität Stuttgart, die der Fakultät 6: Luft- und Raumfahrttechnik und Geodäsie der Universität Stuttgart zugeordnet ist.

§ 2 Institutsleitung

- (1) Das Institut wird von einem Institutsdirektor geleitet. Er ist für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts in Forschung, Lehre und Studium unter Beachtung des § 3 LHG verantwortlich. Die Bestellung des Institutsdirektors erfolgt durch den Rektor. Die Bestellung gilt – soweit nicht durch Änderung dieser Ordnung eine kollegiale oder turnusmäßig wechselnde Leitung eingerichtet wird – in der Regel für die Dauer von acht Jahren und kann verlängert werden. Wurde durch eine Berufungsvereinbarung die Institutsleitung zugesichert, so gilt die Bestellung des Institutsdirektors für die Dauer der Berufungsvereinbarung.
- (2) Der Institutsdirektor hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung seines Stellvertreters,
 - b) Antragstellung für die Einstellung, Beförderung und Entlassung des im Institut tätigen Personals,
 - c) Aufgabenverteilung im Institut, soweit diese nicht schon durch andere Regelungen erfolgt ist,
 - d) Änderungsanträge zur Verwaltungs- und Benutzungsordnung,
 - e) Antrag auf Zuweisung der personellen und sachlichen Mittel und Räume sowie deren Verteilung,

- f) Koordination von Forschungsvorhaben nach § 41 LHG.
- (3) Der Institutsdirektor vertritt das Institut gegenüber Dritten, soweit nicht gemäß § 6 dieser Ordnung die zentrale Universitätsverwaltung zuständig ist. Der Institutsdirektor ist berechtigt, den Institutsmitarbeitern fachliche Weisungen zu erteilen. Der Institutsdirektor übt gemäß § 17 Abs. 10 LHG für den Rektor das Hausrecht im Bereich des Instituts aus und ist für die Ordnung im Institut verantwortlich.

§ 3 Arbeits- und Projektgruppen

- (1) Zur Durchführung zeitlich oder thematisch begrenzter Aufgaben können Arbeits- oder Projektgruppen gebildet werden.
- (2) Die Arbeits- und Projektgruppenleiter werden vom Institutsdirektor bestellt und abberufen. Sie sind diesem für die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben sowie die ihnen von ihm zugeteilten Einrichtungen und Mittel verantwortlich.

§ 4 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

Forschungsergebnisse des Instituts sollen in der Regel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden. Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts können nach Maßgabe der §§ 3 Abs. 5, 40 Abs. 2 und 41 Abs. 1 Satz 3 und 4 LHG ihre wissenschaftlichen Arbeiten veröffentlichen.

§ 5 Benutzung der Institutseinrichtungen

- (1) Die Institutseinrichtungen stehen allen Mitgliedern und Angehörigen des Instituts im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den Institutsdirektor zur Verfügung. Andere Bestimmungen, welche die Benutzung der Einrichtungen des Instituts regeln (z.B. die Benutzung der IuK-Systeme), bleiben unberührt.
- (2) Personen, die dem Institut nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zugeordnet sind (z.B. Emeriti, Gastprofessoren, Lehrbeauftragte, Doktoranden, Diplomanden), benötigen zur Benutzung der Einrichtungen des Instituts eine Genehmigung des Institutsdirektors. Hierbei kann die Genehmigung für den Einzelfall oder für längere Zeiträume erteilt werden.
- (3) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu benutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können. Die Benutzungsberechtigten haben insbesondere:
- a) auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
 - b) die Einrichtungen des Instituts sorgfältig und schonend zu benutzen,
 - c) die vorhandenen Ressourcen und Betriebsmittel (z.B. Rechnerressourcen, Arbeitsplätze) verantwortungsvoll und wirtschaftlich zu benutzen,
 - d) Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Institutsdirektor zu melden,
 - e) in den Räumen des Instituts und bei der Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen der Institutsbeauftragten Folge zu leisten und eine vorhandene Hausordnung zu beachten.

§ 6 Verwaltungsaufgaben

- (1) Dem Institut obliegt die Verwaltung der ihm zugewiesenen personellen und sachlichen Mittel und Räume, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der zentralen Universitätsverwaltung obliegt die rechtliche Vertretung des Instituts nach Außen, insbesondere auf Antrag des Institutsdirektors der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter, sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten, soweit die Aufgabe nicht auf das Institut übertragen ist. Sie ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Arbeitgeber zu erfolgen haben (z.B. im Arbeitnehmererfinderrecht).

§ 7 Geschäftsordnung

Im Rahmen der Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung kann der Institutsdirektor eine Geschäftsordnung zur Regelung des institutsinternen Geschäftsablaufs erlassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 29. April 2013

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor